

Aktenzeichen: 2 AZR 149/00
Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 8. Juni 2000
- 2 AZR 149/00 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 17. November 1998
- 82 Ca 21312/98 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 7. September 1999
- 5 Sa 25/99 -

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein
Für das Bundesarchiv:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Urteil ohne Gründe

Gesetz:

ZPO § 551 Nr. 7

Leitsätze:

keine

Hinweis des Senats:

Überschreitung der fünfmonatigen Frist zur Niederlegung von Tatbestand
und Entscheidungsgründen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDEsarBEITSGERICHT



2 AZR 149/00
5 Sa 25/99
Landesarbeitsgericht
Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
8. Juni 2000

URTEIL

Freitag, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der Beratung vom 8. Juni 2000 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Etzel, die Richter am Bundesarbeitsgericht Bröhl und Dr. Fischermeier sowie die ehrenamtlichen Richter Piper und Dr. Fischer für Recht erkannt:



Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 7. September 1999 - 5 Sa 25/99 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Gerichtskosten für die Revisionsinstanz werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob ein zwischen ihnen im Oktober 1991 geschlossenes Arbeitsverhältnis noch fortbesteht oder durch eine ordentliche Kündigung der Beklagten vom 25. Juni 1998 zum 31. August 1998 beendet wurde.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 25. Juni 1998 zum 31. August 1998 nicht aufgelöst worden ist.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils und rügt in diesem Zusammenhang die Verletzung des § 551 Nr. 7 ZPO.

Entscheidungsgründe

Die Revision des Klägers ist begründet. Die Sache ist zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, weil der absolute Revisionsgrund gem. § 551 Nr. 7 ZPO vorliegt. Das angefochtene Urteil ist als Urteil ohne Entscheidungsgründe anzusehen.

Der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes hat mit Beschluß vom 27. April 1993 (- *GmS-OGB 1/92 - AP ZPO § 551 Nr. 21*) erkannt, daß ab-



weichend von der früheren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein bei Verkündung noch nicht vollständig abgefaßtes Urteil iSv. § 551 Nr. 7 ZPO als nicht mit Gründen versehen anzusehen ist, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht binnen fünf Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt, von den Richtern unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden sind. Dieser Rechtsprechung hat sich das Bundesarbeitsgericht angeschlossen (*zuletzt Senat 17. Februar 2000 - 2 AZR 350/99 - zVv. mwN*).

Das angefochtene Urteil vom 7. September 1999 ist erst am 7. April 2000 und damit sieben Monate nach seiner Verkündung ordnungsgemäß unterzeichnet zur Geschäftsstelle gelangt. Es gilt deshalb iSv. § 551 Nr. 7 ZPO als nicht mit Gründen versehen und ist auf die entsprechende ordnungsgemäße Verfahrensrüge des Klägers hin ohne weitere Sachprüfung gem. §§ 564, 565 ZPO aufzuheben.

Etzel Bröhl Fischermeier

Piper Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)